

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Deutsche Telekom Geschäftskunden GmbH

Anschrift: Landgrabenweg 149, 53227 Bonn

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Gem. § 4 III LkSG wurde als "LkSG-Officer" - Überwachungsfunktion der Deutschen Telekom Geschäftskunden GmbH, [REDACTED] Vice President Compliance & Risk-Management Telekom Deutschland GmbH, durch die Geschäftsführung benannt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die jährliche Risikoanalyse für den "eigenen Geschäftsbereich" und für "unmittelbare Zulieferer" wurde für das Kalenderjahr 2024 durchgeführt.

Die Prozessschritte zur Ermittlung der Risiken wurden von Januar 2024 bis Oktober 2024 durchgeführt

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die jährliche Risikoanalyse umfasste folgende wesentliche Verfahrensschritte:

Schritt 1: Identifizierung von Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten im eigenen Geschäftsbereich sowie deren unmittelbaren Zulieferer mit erhöhter Risikodisposition mittels

- Abgleich von externen und internen Informationen und Quellen
- Mapping länderspezifischer politischer Rahmenbedingungen (z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern)

Als Quellen dienten öffentlich zugängliche Berichte zu Länder- und Branchenrisiken, interne Informationen aus bestehenden Managementprozessen z.B. Beschwerdeverfahren, Risikofragebögen der Konzerngesellschaften, Mitarbeiterbefragungen, Audits, Zertifizierungen. Außerdem wurde internes und externes menschenrechtliches und umweltbezogenes Wissen von relevanten Experten, Geschäftspartnern sowie ausgewählten Stakeholdern, darunter auch Vertretern tatsächlich oder potenziell betroffener Gruppen berücksichtigt.

Schritt 2: Plausibilisierung der Ergebnisse aus Schritt 1 und Gewichtung sowie Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten/ Zulieferern im Rahmen eines bereichsübergreifenden Risiko-Dialogs.

Ein Expertengremium bestehend aus zentralen Fachabteilungen sowie den LkSG-Officer ("LkSG Risiko Board") führte die Plausibilisierung sowie Gewichtung und Priorisierung im Rahmen eines gemeinsamen Risiko-Dialogs durch.

Alle Erkenntnisse (einschließlich Risiken und Verletzungen) wurden dabei als risikoerhöhend oder minimierend bewertet, in eine Skala übersetzt und in einem weiteren Schritt insbesondere anhand Angemessenheitskriterien gem. § 3 II LkSG priorisiert.

Die auf diese Weise erstellte Risikomatrix oder Risikoskala, die zwischen Konzerngesellschaften/ Zulieferern mit hohem, mittlerem oder geringem Risiko einer Menschenrechts- oder

Umweltgefährdung unterscheidet, wurde vom Konzernvorstand verabschiedet und bildet die Grundlage für die weitere Maßnahmenableitung sowie interne und externe Kommunikation und fließt in unternehmerische Entscheidungsprozesse ein.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die jährliche Risikoanalyse umfasste folgende wesentliche Verfahrensschritte:

Schritt 1: Identifizierung von Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten im eigenen Geschäftsbereich.

- Abgleich von externen und internen Informationen und Quellen
- Mapping länderspezifischer politischer Rahmenbedingungen (z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern)

Als Quellen dienten öffentlich zugängliche Berichte zu Länder- und Branchenrisiken, interne Informationen aus bestehenden Managementprozessen z.B. Beschwerdeverfahren, Risikofragebögen der Konzerngesellschaften, Mitarbeiterbefragungen, Audits, Zertifizierungen. Außerdem wurde internes und externes menschenrechtliches und umweltbezogenes Wissen von relevanten Experten, Geschäftspartnern sowie ausgewählten Stakeholdern, darunter auch Vertretern tatsächlich oder potenziell betroffener Gruppen berücksichtigt.

Das konzernweit implementierte Hinweisgeber- und Beschwerdesystem "Tell Me" ermöglicht die Adressierung von jeglichen Missständen durch alle Betroffenenengruppen (weitere Ausführungen dazu auch im BAFA Bericht LKSG 24 unserer Obergesellschaft Telekom Deutschland GmbH unter „D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren). Die Bearbeitung jedes einzelnen Hinweises erfolgt unverzüglich und die Erkenntnisse werden in der jährlichen Risikoanalyse einbezogen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die jährliche Risikoanalyse umfasste folgende wesentliche Verfahrensschritte:

Schritt 1: Identifizierung von unmittelbaren Zulieferer mit erhöhter Risikodisposition mittels

- Abgleich von externen und internen Informationen und Quellen
- Mapping länderspezifischer politischer Rahmenbedingungen (z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern)

Als Quellen dienten öffentlich zugängliche Berichte zu Länder- und Branchenrisiken, interne Informationen aus bestehenden Managementprozessen z.B. Beschwerdeverfahren, Risikofragebögen der Konzerngesellschaften, Mitarbeiterbefragungen, Audits, Zertifizierungen. Außerdem wurde internes und externes menschenrechtliches und umweltbezogenes Wissen von relevanten Experten, Geschäftspartnern sowie ausgewählten Stakeholdern, darunter auch Vertretern tatsächlich oder potenziell betroffener Gruppen berücksichtigt.

Das konzernweit implementierte Hinweisgeber- und Beschwerdesystem "Tell Me" ermöglicht die Adressierung von jeglichen Missständen durch alle Betroffenenengruppen (weitere Ausführungen dazu auch im BAFA Bericht LKSG 24 unserer Obergesellschaft Telekom Deutschland GmbH unter „D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren). Die Bearbeitung jedes einzelnen Hinweises erfolgt unverzüglich und die Erkenntnisse werden in der jährlichen Risikoanalyse einbezogen.

Zusätzlich werden Verletzungen im Rahmen der Durchführung der regelmäßigen Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer identifiziert. Wir verweisen diesbzgl. auf die Ausführungen im BAFA Bericht LKSG 24 unserer Obergesellschaft Telekom Deutschland GmbH unter unter „B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse"

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Schritt 2: Plausibilisierung der Ergebnisse aus Schritt 1 und Gewichtung sowie Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten/ Zulieferern im Rahmen eines bereichsübergreifenden Risiko-Dialogs. Ein Expertengremium bestehend aus zentralen Fachabteilungen sowie den LkSG-Beauftragten, das LkSG Risiko Board, führte die Plausibilisierung sowie Gewichtung und Priorisierung im Rahmen eines gemeinsamen Risiko-Dialogs durch.

Alle Erkenntnisse, einschließlich Risiken und Verletzungen, wurden dabei als risikoerhöhend oder minimierend bewertet, in eine Punkteskala übersetzt und in einem weiteren Schritt insbesondere anhand der nachfolgend beschriebenen Angemessenheitskriterien priorisiert:

Art und Umfang der Geschäftstätigkeit:

- „Warengruppenklassifizierung“, z.B. Warengruppen bei den Rohstoffen verwendet werden, die nachweislich in Konflikt- oder

Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt abgebaut werden;

Einsatz gefährlicher Maschinen

und/oder Chemikalien in der Herstellung von (Vor)Produkten; Produktion mit einem hohen Anteil an geringqualifizierter, manueller Arbeit,

Wanderarbeitenden,

abgeschiedenen/schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf.

Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher:

- typischerweise zu erwartende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung; Anzahl der betroffenen Personen, Vorhandensein

von wirksamen Präventivmaßnahmen

- Verursachungsbeitrag: unmittelbarer Verursacher oder Mitverursacher

Die auf diese Weise erstellte Risikomatrix oder Risikoskala, die zwischen Konzerngesellschaften/ Zulieferern mit hohem, mittlerem oder geringem Risiko einer Menschenrechts- oder Umweltgefährdung unterscheidet, wurde vom Konzernvorstand verabschiedet und bildet die Grundlage für die weitere Maßnahmenableitung sowie interne und externe Kommunikation und fließt in unternehmerische Entscheidungsprozesse ein.

Das konzernweit implementierte Hinweisgeber- und Beschwerdesystem "Tell Me" ermöglicht die Adressierung von jeglichen Missständen durch alle Betroffenenengruppen (weitere Ausführungen dazu auch im BAFA Bericht LKSG 24 unserer Obergesellschaft Telekom Deutschland GmbH unter „D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren“). Die Bearbeitung jedes einzelnen Hinweises erfolgt unverzüglich und die Erkenntnisse werden in der jährlichen Risikoanalyse einbezogen.

Zusätzlich werden Verletzungen im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse für mittelbare Zulieferer ermittelt. Gleichmaßen können sich derartige Erkenntnisse auch aus Anlass der Durchführung der regelmäßigen Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer ergeben. Wir verweisen diesbzgl. auf die Ausführungen im BAFA Bericht LKSG 24 unserer Obergesellschaft Telekom Deutschland GmbH unter „B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse“. Die nach dem Gesetz erforderlichen Risikoanalysen wurden konzernweit für ca. 130 Gesellschaften und 22.000 unmittelbare Zulieferer durchgeführt. Für die DT GK wurden dabei keine Risiken identifiziert, weder im eigenen Geschäftsbereich noch bei Zulieferern, weil im eigenen Geschäftsbereich der DT GK keine risikobehaftete Gesellschaft vorhanden ist (risikobehaftete Gesellschaften sind anderen Konzerngesellschaften zugeordnet; Kriterium: bestimmender Einfluss) und bei Zulieferern über die Zuordnung des Einkaufsvolumens ebenfalls keine Risikozuordnung bei DT GK stattfindet.